

12. Prüfprotokolle

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Ryslavy et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland		3		
Brandenburg		3		

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Der Bluthänfling besiedelt eine Vielzahl von Habitaten die sich durch einen offenen Charakter mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsenen Flächen auszeichnen. Wichtig ist eine samenträgende Krautschicht. Struktureiche Agrarlandschaften mit abwechslungsreicher Anbaustruktur. Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen werden besiedelt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien von Kräutern und Stauden. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Einsatz von Pestiziden oder die Flurbereinigung, insbesondere den Verlust von Ruderalflächen, Ackerrandstreifen und extensiv genutzten und mageren Grünlandbereichen kann es zu Nahrungsempässen für den Bluthänfling kommen. Auch der Verlust von Hecken als Standort der Brutplätze trägt zur Gefährdung dieser Art bei (Abbo 2001, Bauer et al. 2005).

Der Bluthänfling ist in Brandenburg weit verbreitet (Ryslavy et al. 2011), wobei die geeigneten des gesamten Landes besiedelt werden. Der Bestand wird mit 5.000-7.000 Brutpaaren angenommen (Ryslavy et al. 2019).

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Bluthänfling wurde innerhalb des Untersuchungsraumes als Brutvogel eingestuft. Die Revierzentren dieser Art befinden außerhalb des Eingriffsbereiches. Innerhalb des Heckenzuges entlang der ehemaligen Kleinbahntrasse wurden drei Reviere nachgewiesen. Ein weiteres Revier fand sich entlang der landwirtschaftlichen Lagerfläche außerhalb des Eingriffsbereiches südöstlich des Planungsraumes.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Der Heckenzug entlang der ehemaligen Kleinbahnlinie bleibt vollständig erhalten. Auch in die Heckenstrukturen an der landwirtschaftlichen Lagerfläche wird nicht eingegriffen. Eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit auszuschließen.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten dieser Art vom geplanten Vorhaben betroffen sein können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für diese Art nicht anzunehmen, da keine Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefahr an PV-FFA vorliegen.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja

nein

entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja

nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen dieser Art auf die geplante Nutzung sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung während der Brutzeit stattfinden, da diese Art insbesondere in Bezug auf die Nahrungshabitate eine große ökologische Flexibilität aufweisen.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Dorngrasmücke (*Silvia communis*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Ryslavy et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland	x			
Brandenburg		v		

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Die Dorngrasmücke lebt in offenen Landschaften mit dornigen Gebüsch und Sträuchern als Nistplatz, z. B. dornigen Feldhecken oder Feldrainen mit einzelnen Dornenbüschen, oder auf Bahndämmen und in alten Kiesgruben. Sie ist ein Langstreckenzieher und als Sommervogel von April bis September in nahezu ganz Europa mit Ausnahme von Nordskandinavien flächendeckend verbreitet. Das Winterquartier liegt im tropischen Afrika südlich der Sahara. Die Dorngrasmücke ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven. Die ausdauernde Trockenheit in der Sahelzone südlich der Sahara Ende der 1960er Jahre steht in direktem Zusammenhang mit dem Bestandseinbruch in den Brutgebieten. Von diesem Rückgang haben sich die Bestände der Dorngrasmücke bis heute nicht vollständig erholt (Abbo 2001, Bauer et al. 2005, Ryslavy et al. 2011)

In Brandenburg wird ein Bestand von 35.000-60.000 Brutpaaren dieser Art angenommen (Ryslavy et al. 2019).

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Dorngrasmücke siedelt als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes jedoch außerhalb des Planungsraumes im Heckenzug südwestlich der Vorhabenfläche.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da die Dorngrasmücke jährlich neue Nester baut, ist nicht von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszugehen. Da keine Rodungen von Hecken oder anderen Brutplätzen der Dorngrasmücke vorgenommen werden, können auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da kein Eingriff in den Lebensraum der Dorngrasmücke erfolgt, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen gewahrt

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der Mobilität der Art ist eine Tötung oder Verletzung sicher auszuschließen.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja nein entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Siehe 5.2.3

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Eine Störung ist nur dann denkbar, wenn Eingriffe in den Lebensraum während der Brutzeit stattfinden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Ryslavý et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland		3		
Brandenburg		3		

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Die von der Feldlerche benötigten Habitat-Eigenschaften sind ein trockener Boden und ebenes Gelände mit einer kargen, lückigen Vegetation. Die Feldlerche ist ein Brutvogel im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Sie legt ihr Nest auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht an. Bevorzugt wird eine karge Vegetation mit offenen Stellen. Eine geeignete Ausprägung der Mikrohabitate stellen für die Feldlerchen lebenswichtige Habitat-Parameter dar. Es sind hier vor allem die geringe Vegetationshöhe, vegetationsfreie Flächen und offener Boden sowie eine reich strukturierte Vegetation mit hoher Grenzliniendichte zu nennen (ABBO 2001, Bauer et al. 2005).

Die Feldlerche ist in Brandenburg weit verbreitet, wobei die Offenlandhabitate des gesamten Landes besiedelt werden. Ryslavý et al. (2019) geben den Bestand mit 280.000 bis 380.000 Brutpaaren an.

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Feldlerche wurde innerhalb der Vorhabenfläche mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Die dargestellten Revierzentren weisen die bekannten Abstände zu vertikalen Strukturen auf.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Fortpflanzungsstätten dieser Art könnten vom geplanten Vorhaben betroffen sein, da diese sich innerhalb des Eingriffsbereiches befinden können.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter, dessen Fortpflanzungsstätten durch eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit zerstört werden könnten. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung zu treffen: Während der Brutzeit der Vögel zwischen dem 15. März und dem 1. August ist die Baufeldfreimachung auszuschließen. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird.

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Durch den Eingriff der Baufeldfreimachung wird die Oberflächenstruktur zwar kurzfristig verändert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Fläche dann nicht mehr für die Feldlerche nutzbar ist. Vielmehr wird durch die Änderung der Landnutzung von Ackerbau in Grünland eine deutlich höhere Nahrungsverfügbarkeit entstehen. Aktuelle Untersuchungen zum Vorkommen von Feldlerchen in Solarparks legen den Schluss nahe, dass ein Reihenabstand, der mittags (MEZ) zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt, die Voraussetzungen für zahlreiche Ansiedlungen dieser und weiterer Bodenbrüter schafft (Peschel & Peschel 2023).

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für die Feldlerche auszuschließen.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja

nein

entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja

nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja

nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen der Feldlerche auf PV-FFA sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Bauarbeiten zur Errichtung während der Brutzeit der Feldlerche stattfinden, da diese eine große ökologische Flexibilität aufweist, solange der offene Charakter der Landschaft nicht verändert wird, sind Störungen für diese Art auszuschließen. Dieses ist beim geplanten Vorhaben der Fall.

Aktuelle Untersuchungen zum Vorkommen von Feldlerchen in Solarparks legen den Schluss nahe, dass ein Reihenabstand, der mittags (MEZ) zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnenen Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt, die Voraussetzungen für zahlreiche Ansiedlungen dieser und weiterer Bodenbrüter schafft (Peschel & Peschel 2023). Werden diese Abstände eingehalten, so kommt es nicht zu einer Störung.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

Für den Fall, dass die empfohlenen Abstände nicht eingehalten werden können, ist eine der beiden folgende CEF-Maßnahmen umzusetzen:

- Pflege-Management der Flächen zum Erhalt der Feldlerche (CEF-1) (Optional)
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche (CEF-2) (Optional)

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen werden berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Peschel, T. & R. Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Naturschutz und Landschaftsplanung 55: 18-25

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Ryslavy et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland		V		
Brandenburg		V		

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Der Feldsperling ist eine in Eurasien weit verbreitete Vogelart. Er ist etwas kleiner als der Haussperling und im Westen der Paläarktis weniger an den Menschen angepasst und deutlich scheuer. In Mitteleuropa fehlt er in der Regel im Innenbereich von Dörfern und Städten als Brutvogel, dagegen ist er in einigen Regionen des Mittelmeerraums und Asiens ein ausgesprochener Stadtvogel und besetzt dort die ökologische Nische, die in anderen Regionen der Haussperling einnimmt.

Der Feldsperling ist ein verbreiteter Vogel in Brandenburg, der offene locker baumbestandene Landschaften, wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks und Obstgärten und lichte Laubwälder besiedelt und in geschlossenen Waldgebieten, Innenstädten und flurbereinigten Flächen fehlt. Er brütet in Baumhöhlen, Mauer- und Felsenlöcher seltener in Gebäuden. Die Nahrungssuche findet häufig im Schwarm statt (Abbo 2001, Bauer et al. 2005).

Der Brutbestand in Brandenburg beträgt 70.000-130.000 Reviere (Ryslavy et al. 2019).

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Feldsperling wurde als Brutvogel außerhalb des Planungsraumes nachgewiesen. Ein Revierzentrum befindet sich nordöstlich der Straße von Werbelow nach Nechlin.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die Brutplätze des Feldsperlings sind an Baumhöhlen gebunden. Aufgrund der Lage des Eingriffsbereiches deutlich außerhalb möglicher Brutbereiche das Feldsperlings ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher auszuschließen.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der Mobilität der Feldsperlinge können diese durch die Umsetzung des Vorhabens weder gefangen, noch verletzt oder getötet werden.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

Auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ist eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für den Feldsperling auszuschließen.

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja nein entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen des Feldsperling auf die Umsetzung ähnlicher Vorhaben sind bisher nicht bekannt geworden.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Rysalvy et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland	x			
Brandenburg		V		

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen. Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis. Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland – Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m (Abbo 2001, Bauer et al. 2005, Rysalvy et al. 2011).

In Brandenburg ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Der Bestand des Girlitzes wird auf 5.000-7.000 Brutpaare geschätzt (Rysalvy et al. 2019).

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Girlitz wurde innerhalb des Untersuchungsraumes als Brutvogel nachgewiesen. Die Nachweise befinden sich jedoch außerhalb der Eingriffsbereiche einmal entlang der Hecke der ehemaligen Kleinbahn und ergänzend nördlich der Straße von Werbelow nach Nechlin.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die Brutplätze des Girlitzes befinden sich in Bereichen, die durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht in Anspruch genommen werden.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten dieser Art vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sein können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für den Girlitz nicht anzunehmen, da keine Rodungen an den Brutplätzen vorgenommen werden.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja

nein

entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja

nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen des Girlitzes auf die geplante Nutzung sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung während der Brutzeit stattfinden, da diese Art insbesondere in Bezug auf die Nahrungshabitate eine große ökologische Flexibilität aufweisen.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Grauammer (*Emberiza calandra*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Ryslavy et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland		V		
Brandenburg	x			

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Eine mosaikartig gegliederte, extensiv bewirtschaftete, strukturell vielseitige, offene Landschaft stellen die bevorzugten Lebensraumstrukturen der Grauammer dar. Auch kommt die Art in Dünen- und Heidegebieten, im Mittelmeerraum auch in Olivenhainen, Citrus-Plantagen, Rebbergen, in degradierter Hartlaubvegetation sowie auf Brandflächen vor. Im Küstenbereich bewohnt sie auch sehr trockene, felsdurchsetzte Hänge und die Salicornia-Steppe, in Spanien auch Buschvegetation, lichte Eichenwälder und Kiefern-Jungwuchs. Landschaften mit hohem Waldanteil und Intensivgrünland werden deutlich gemieden. Als weitere Voraussetzungen zur Brutzeit werden neben einem ausreichendem Nahrungsangebot auch niedrige oder lückige Bodenvegetation für den Nahrungserwerb im Wechsel mit dichter bewachsenen Stellen als Neststandort sowie ein gewisses Angebot an Singwarten. (Abbo 2001, Bauer et al. 2005, Ryslavy et al. 2011).

Der Bestand der Grauammer umfasst in Brandenburg 8.000-11.000 Brutpaare (Ryslavy et al. 2019).

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Grauammer wird innerhalb des Planungsraumes als Brutvogelart eingestuft. Zwei der drei Reviermittelpunkte befinden sich am Heckenzug entlang der ehemaligen Kleinbahn. Ein weiteres Revier ist nördlich des Planungsraumes vorhanden.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der Lage der Reviermittelpunkte ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für die Grauammer an PV-FFA ist auszuschließen.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja nein entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen der Grauammer auf die geplante Nutzung sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung während der Brutzeit stattfinden, da diese Art insbesondere in Bezug auf die Nahrungshabitate eine große ökologische Flexibilität aufweisen. Ergänzend kann es dazu kommen, dass diese Art die PV-FFA besiedelt, da Singwarten durch die Errichtung der technischen Strukturen neu geschaffen werden.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Neuntöter (*Lanius collurio*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Ryslavý et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland	x			
Brandenburg		3		

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und andere Saumhabitats mit Dornbüschen als Nahrungsdepot sind der Lebensraum dieser Art. Wichtige Lebensraumelemente sind freie Ansitzwarten wie Büsche, Bäume, Zäune oder Leitungen. Hinzu kommen höhere, dichte Büsche als Nistplatz und umgebende Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger und insektenreicher Vegetation (Flade 1994). Hauptursachen der Gefährdung sind Lebensraumveränderungen, wie das Ausräumen von Büschen, Hecken und Gehölzen und die damit verbundene Verminderung des Nahrungsangebotes (ABBO 2001, Bauer et al. 2005, Flade 1994).

Der Bestand des Neuntötters in der Bundesrepublik Deutschland beträgt 370.000 bis 550.000 Reviere (Gedeon et al. 2015). In Brandenburg wird der Bestand mit 15.000 bis 18.000 Revieren angegeben (Ryslavý et al. 2019).

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Neuntöter wurde mit einem Brutpaar an der nördlichen Spitze des Planungsraumes nachgewiesen. Dieser brütet innerhalb des Heckenbestandes der ehemaligen Kleinbahnlinie.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Fortpflanzungsstätten dieser Art sind nicht vom geplanten Vorhaben betroffen, da die für den Neuntöter geeigneten Lebensraumstrukturen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht beeinträchtigt werden.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos an PV-FFA ist für den Neuntöter auszuschließen. Als Ansitzwartejäger ist er an Heckenstrukturen, Zäune oder ähnliche Strukturen gebunden, die eine Wahrnehmung von Beutetieren im bodennahen Bereich erlauben. Aus diesem Grund kann es dazu kommen, dass die PV-FFA den Lebensraum des Neuntöters deutlich erweitert.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja

nein

entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja

nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja

nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen des Neuntöters auf PV-FFA sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Flade, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt & P. Dougalis (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Ryslavy et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland			2	
Brandenburg		3		

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Der Ortolan ist ein ausgesprochener Zugvogel. Er überwintert im subtropischen Afrika nördlich der Sahelzone im Bereich südlich von Marokko und in Äthiopien. Nach fünf Monaten Aufenthalt kehrt er im April oder Mai ins Brutgebiet zurück. Der Ortolan bewohnt als Sommergast große Teile des europäischen Kontinents. Der Ortolan ist ein Bodenbrüter, der zweimal im Jahr brütet. Das Nest (Bodenmulde) besteht aus Halmen, Gräsern und Moosen sowie Haaren und feineren Gräsern zur Polsterung. Das Weibchen legt 4–6 Eier, die in der Farbe stark variieren. Diese werden 10–14 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 10–15 Tage.

Er hat eine Vorliebe für trockenwarme Standorte (z. B.: terrassierte Weinberge, Trockenrasen, Kulturflächen und Felsensteppe). Er bevorzugt eher offene Flächen mit vereinzelt Büschen zur Deckung und brütet oft in Getreideäckern entlang von Windschutzstreifen und Waldrändern (Löffler & Fartmann 2023). Eine Singwarte in der Nähe (ca. 20 m) der Bruthabitate ist in der Regel zwingend erforderlich (ABBO 2001, Bauer et al. 2005, Ryslavy et al. 2011).

In Brandenburg ist der Ortolan bis auf den Nordosten flächendeckend vertreten. Der Brutbestand beträgt mehr als 4.100-4.900 Reviere (Ryslavy et al. 2019).

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Ortolan wurde am Baumbestand an der nordöstlichen Grenze nachgewiesen. Hier scheint der Triftweg den Lebensraum so aufzuwerten, dass diese Art Brutplätze und Nahrungshabitate findet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da der Ortolan jährlich neue Nester baut, ist nicht von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszugehen, wenn eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Aufgrund der Anwendung der Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der Mobilität der Art ist eine Tötung oder Verletzung sicher auszuschließen.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja nein entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Siehe 5.2.3

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Eine Störung ist nur dann denkbar, wenn Eingriffe in den Lebensraum während der Brutzeit stattfinden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da sich die Lebensräume der Ortolane außerhalb der Eingriffsbereiche befindet.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Löffler F. & T. Fartmann (2023): The importance of landscape heterogeneity and vegetation structure for the conservation of the Ortolan Bunting *Emberiza hortulana*. *Bird Conservation International*, 33, e55, 1–11, <https://doi.org/10.1017/S0959270923000023>

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. *Otis* 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 28 (4), Beilage, 232 S.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Ryslavy et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland			2	
Brandenburg				1

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Das Rebhuhn besiedelt vorwiegend offenes und reich strukturiertes Ackerland, Weiden und Heidelandschaften. Bevorzugt werden ein trockener Untergrund und eine reich und kleinräumig gegliederte Landschaft mit Hecken, Büschen und Feldrainen. Wichtig ist eine hohe Grenzliniendichte, die als Ränder und Grenzen zwischen Äckern, Wegen, Hecken und Grünland ausgeprägt sein können. Die Nahrungsverfügbarkeit während der Jungenaufzucht stellt ein wesentliches Kriterium für den Bruterfolg dar. Das Rebhuhn ist als typischer Brutvogel der offenen Feldflur einzustufen (Abbo 2001, Bauer et al. 2005, Ryslavy et al. 2011).

Der Bestand des Rebhuhns in Brandenburg wird mit 600-800 Brutpaaren angenommen (Ryslavy et al. 2019)

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen Potenziell

Im Rahmen der Erfassungen wurde das Rebhuhn als Brutvogel eingestuft.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der hohen Flexibilität der Brutstandorte kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rebhuhns im Rahmen der Umsetzung des Projektes entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

- Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Es kann ausgeschlossen werden, dass ökologische Funktion des Planungsraumes für das Rebhuhn im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Dem Rebhuhn verbleiben nach Umwandlung des Ackerlandes in Grünland in Verbindung mit dem Pflegekonzept ausreichende Habitats, so dass die ökologische Funktion des Planungsraumes nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr dürfte die Lebensraumqualität deutlich ansteigen.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für das Rebhuhn auszuschließen, da die Mobilität dieser Art eine Tötung während des Baus ausschließt.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja nein entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Siehe 5.2.3

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Bei einer Bauzeitfreimachung während der Brutzeit kann das Rebhuhn erheblich gestört werden, auch wenn das Nest nicht direkt betroffen ist.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

- Bauzeitenregelung für die Bauzeitfreimachung

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:



Vermeidungsmaßnahmen



CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen



tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

2. Gefährdungsgrad/Erhaltungszustand nach Roter Liste (Ryslavý et al. 2019, 2020)

	ungefährdet	Potenziell gefährdet/gefährdet	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht
Deutschland				1
Brandenburg				1

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Der Steinschmätzer besiedelt Sandheiden, Abgrabungen, Kalksteinbrüche, Halden, aufgelassene Industriebrachen und Bahnanlagen sowie Ruderalflächen. Die wesentlichen Habitatansprüche dieser Art sind die Offenheit des Lebensraumes, sonnige vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche, das Vorhandensein von Ansitz-, Sing- und Sicherungswarten (z.B. Freileitungen, Einzelbäume) sowie geeignete bodennahe Nistplatzmöglichkeiten in Erdhöhlen, Stein- oder Trümmerhaufen. Die noch verbliebenen Lebensräume werden auch von durchziehenden Steinschmätzern als Rast- und Nahrungshabitate genutzt. Regelmäßig kann die Art zur Zugzeit in der offen strukturierten Kulturlandschaft beobachtet werden (Abbo 2001, Bauer et al. 2005, Ryslavý et al. 2011).

Der Bestand des Steinschmätzers wird in Brandenburg mit 350 bis 450 Brutpaaren angenommen (Ryslavý et al. 2019)

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Steinschmätzer wurde als Brutvogel nachgewiesen. Die Brutplätze des Steinschmätzers befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche, so dass diese von der Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen sind.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Der Steinschmätzer brütet nicht innerhalb der Eingriffsbereiche. Diese Art wurde nur außerhalb des Vorhabensbereiches als Brutvogel nachgewiesen.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten des Steinschmätzers vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sind, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein entfällt

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten des Steinschmätzers vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sind, sind keine vorgezogenen Ausgleichs-Maßnahmen für diese Art erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist aufgrund der Mobilität des Steinschmätzers auszuschließen.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

Auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ist eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für den Steinschmätzer auszuschließen.

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja nein entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen des Steinschmätzers auf PV-FFA sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, 683 S.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim. 622 S.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavy, T., H. Haupt & R. Beschnow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19: 1-488.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.